

Gesellschaftsvertrag (Satzung)

der

**Dorfladen Lünern UG
(haftungsbeschränkt)**

Gesellschaftsvertrag der Dorfladen Lünern UG (haftungsbeschränkt)	1
§ 1 Präambel	3
§ 2 Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft	3
§ 3 Stammkapital und Stammeinlage	3
§ 4 Gründungsaufwand	4
§ 5 Geschäftsjahr.....	4
§ 6 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	4
§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen.....	5
§ 8 Abfindung, Entgelt	6
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	6
§ 10 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung.....	7
§ 11 Gesellschafterversammlung	8
§ 12 Versammlung der stillen Gesellschafter	8
§ 13 Beschlussfassung.....	9
§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile	10
§ 15 Aufsichtsrat.....	10
§ 16 Beirat (als Alternative zum Aufsichtsrat)	10
§ 17 Mehrere Berechtigte	11
§ 18 Wettbewerbsverbot.....	11
§ 19 Schriftformerfordernis	11
§ 20 Schlussbestimmung	12
§ 21 Bekanntmachung.....	12

§ 1 Präambel

- 1 Diese Gesellschaft wird gegründet zum **Betrieb eines Dorfladens in Lünern** in der Rechtsform einer Unternehmergesellschaft UG (haftungsbeschränkt).
- 2 Die Gründungsgesellschafter verfolgen mit der Gründung der UG ausschließlich ideelle sowie soziale und keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.
- 3 Es ist beabsichtigt, eine Vielzahl stiller Gesellschafter zur Förderung des Gesellschaftszweckes zu beteiligen.

§ 2 Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft

- 1 Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet **Dorfladen Lünern UG (haftungsbeschränkt)**
- 2 Sitz der Gesellschaft ist: **XXXX**
- 3 Die **Gründung der UG erfolgt aus rein ideellem und sozialem Interesse, um in Lünern die Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs sicherzustellen.**
- 4 **Zweck der Gesellschaft ist es, den Erwerb oder die Wirtschaft oder deren sozialen oder kulturellen Belange der Gesellschafter sowie der stillen Gesellschafter der Gesellschaft durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.**
- 5 Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens, der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft –soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist, sowie die Vermittlung von Dienstleistungen und Erzeugnissen aus landwirtschaftlicher Produktion mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen.
- 6 Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, bestehende zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen sowie sämtliche Geschäfte zu betreiben, soweit diese dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand bzw. den Interessen der Gesellschaft entsprechen.
- 7 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.
- 8 Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen bzw. Filialen errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

- 1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 600 Euro.

- 2 An dem Stammkapital sind beteiligt:
 - a. Mustergesellschafter, wohnhaft in, Straße mit einer Stammeinlage in Höhe von 200,-- € (zweihundert Euro)(Geschäftsanteil lfd. Nr. 1).
 - b. Mustergesellschafter, wohnhaft in, Straße mit einer Stammeinlage in Höhe von 200,-- € (zweihundert Euro)(Geschäftsanteil lfd. Nr. 2).
 - c. Mustergesellschafter, wohnhaft in, Straße mit einer Stammeinlage in Höhe von 200,-- € (zweihundert Euro)(Geschäftsanteil lfd. Nr. 3).
- 3 Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort fällig.

§ 4 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. **Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.**

§ 5 Geschäftsjahr

- 1 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am folgenden Kalenderjahresschluss.
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Die Gesellschaftsversammlung kann ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr beschließen.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- 2 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31.12.2031. Die Kündigung ist der Geschäftsführung der Gesellschaft gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- 3 **Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.** Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern alsbald zum Kauf anzubieten. Wird dieser Anteil nicht innerhalb von sechs Wochen durch einen dieser Gesellschafter entgeltlich übernommen, muss der freigewordene Anteil den stillen Gesellschaftern im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung den stillen Gesellschaftern zum Kauf angebo-

ten werden. Der Erwerb des Anteils bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bzw. durch die verbleibenden Gesellschafter. Erfolgt der Erwerb des Anteils durch einen stillen Gesellschafter nicht innerhalb von acht Wochen wird der Anteil eingezogen.

- 4 Bei Tod eines Gesellschafters geht die Beteiligung auf dessen Erben über.
- 5 Der Erwerber ist verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt des Erwerbs, in die Satzung der Gesellschaft wie zum Zeitpunkt des Erwerbs des Geschäftsanteils gilt einzutreten, diese vollumfänglich zu übernehmen und gegen sich gelten zu lassen.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1 Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- 2 Ohne Zustimmung ist die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters zulässig:
 - a. Wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
 - b. Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Geschäftsanteil betrieben werden und die Pfändung nicht binnen einer Frist von vier Wochen, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben werden,
 - c. Wenn der Gesellschafter der Gesellschaft gekündigt hat und die übrigen Gesellschafter nicht binnen 2 Monaten nach Eingang der Kündigung einen Beschluß gem. § 6 (3) gefasst haben.
 - d. Wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt, oder
 - e. wenn der Gesellschafter seinen Austritt erklärt hat,
 - f. bei Tod eines Gesellschafters.
- 3 Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte, die im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter gewählt wurde(n), zu übertragen ist. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann die Gesellschaft den Anteil auch selbst erwerben.

- 4 Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 5 Der Einziehungsbeschluss wird mit seinem Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam, und zwar auch vor Zahlung des Einziehungsentgelts, sofern die verbleibenden Gesellschafter die Mithaftung hierfür übernommen haben.
- 6 Die Gesellschafter haben gleichzeitig durch geeignete zulässige Maßnahmen die Summe der Geschäftsanteile auf die Höhe des Stammkapitals zu bringen, z. B. durch
 - a. Aufstockung der verbleibenden Geschäftsanteile
 - b. Bildung eines neuen Geschäftsanteils in der Hand der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter.

§ 8 Abfindung, Entgelt

- 1 **Der aufgrund Kündigung, Austritts oder Einziehung ausscheidende Gesellschafter erhält von der Gesellschaft eine Abfindung.**
- 2 Ist der Gesellschafter zur Abtretung seiner Geschäftsanteile verpflichtet, hat der Abtretungsempfänger ein Entgelt in Höhe der Abfindung zu leisten.
- 3 **Wegen des ideellen Zwecks der Gesellschaft bestimmt sich die Höhe der Abfindung bzw. das Entgelt nach dem um den Verlust sowie etwaige Verlustvträge bereinigten Nominalwert des jeweiligen Geschäftsanteils. An Rücklagen, stillen Reserven bzw. am Firmenwert sowie an schwebenden Geschäften wird der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.**
- 4 Die Abfindung bzw. das Entgelt ist am Ende des Geschäftsjahres fällig, das auf das Ausscheiden des Gesellschafters folgt.
- 5 Die Abfindungsforderung ist ab Fälligkeit mit 1 % (eins von Hundert) jährlich über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten zu zahlen.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 1 Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.
- 2 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.

- 3 Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- 4 Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 5 Die Gesellschafterversammlung kann einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer von den Vorschriften des § 181 BGB befreien.
- 6 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass Prokuristen berechtigt sind, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 7 Der oder die Geschäftsführer unterliegen in der Führung der Geschäfte, unbeschadet der Bestimmungen gemäß § 37 GmbH-Gesetzes, den durch Gesellschafterbeschluss gegebenen Weisungen und den Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages.
- 8 Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung beschließen, wonach bestimmte Geschäfte im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 9 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung

- 1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Regelungen des HGB und sonstigen Steuer- und Handelsgesetzen fristgemäß zu erstellen und einen Vorschlag für die Gewinnverwendung zwecks Feststellung vorzulegen.
- 2 Über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinns sowie eines möglichen Liquidationserlöses nach Abzug der aus dem Gewinn zu zahlenden Steuern beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnausschüttungen sowie die Verteilung eines möglichen Liquidationserlöses erfolgen nach dem Verhältnis der Stammanteile sowie dem Verhältnis der stillen Gesellschafteranteile.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- 1 Die Gesellschafter bestimmen in Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 2 Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Regel vor Ende Juni sowie nach der Gesellschafterversammlung für die stillen Gesellschafter, statt. Gegenstand dieser ordentlichen Gesellschafterversammlung sind mindestens die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- 3 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist, ein dringendes Interesse der Gesellschaft vorliegt oder die Einberufung von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, schriftlich verlangt wird und dabei der Grund der Einberufung ausreichend schriftlich darlegt wird.
- 4 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Geschäftsführer, wobei jeder Geschäftsführer alleine einberufungsbefugt ist.
- 5 Geschäftsführer und Prokuristen nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.
- 6 Über die Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthält und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sowie allen Gesellschaftern innerhalb von längstens 6 Wochen nach der Gesellschafterversammlung in Abschrift zu übersenden ist.

§ 12 Versammlung der stillen Gesellschafter

- 1 Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle stillen Gesellschafter einmal jährlich zu einer Gesellschafterversammlung für die stillen Gesellschafter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer. Zwischen dem Tag der formlosen Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter müssen mindestens 14 Tage liegen.
- 2 Die Versammlung der stillen Gesellschafter dient insbesondere:
 - a. Der Wahl des Gesellschafterrates unter Berücksichtigung des § 15 (Aufsichtsrat) sowie des § 16 (Beirat) des Vertrages

- b. Die Bestimmung über die Bestellung eines Rechnungsprüfers
 - c. Die Wahl des oder der Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt). Inso- weit verpflichten sich die Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) ihren Geschäftsanteil auf Verlangen der stillen Gesellschafter auf von diesen be- stimmten Personen zu übertragen. Die zu zahlende Entschädigung be- stimmt sich nach § 8 dieser Satzung.
 - d.
- 3 Die Geschäftsführer und Gesellschafter der Gesellschaft sollen an der Versamm- lung der stillen Gesellschafter teilnehmen; sie haben Rederecht.
 - 4 In der Versammlung der stillen Gesellschafter hat jeder stille Gesellschafter un- abhängig von seinem Beteiligungskapital eine Stimme. Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht sowohl von einem anderen stillen Gesellschafter, von einem Ehegat- ten oder von einem Abkömmling vertreten lassen.
 - 5 Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung der stillen Gesellschafter ist be- schlussfähig. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, wel- ches die Anträge und Abstimmungsergebnisse enthält und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
 - 6 Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die Festlegungen dieses Gesell- schaftsvertrages für die Versammlung der stillen Gesellschafter entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Diese ist zu erteilen, wenn die Verfügung aufgrund eines ent- sprechenden Beschlusses der stillen Gesellschafter erfolgt. Der betroffene Ge- sellschafter ist stimmberechtigt.
- 2 Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als ab- gelehnt.
- 3 Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse ist nur binnen zwei Monate nach Zugang des Beschlusses bei den Gesellschaftern möglich.
- 4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. **Fehlt es hieran, ist innerhalb von vier Wochen**

eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1 Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- 2 Bei Kapitalerhöhungen können Nichtgesellschafter nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zur Übernahme neuer Geschäftsanteile zugelassen werden.

§ 15 Aufsichtsrat

- 1 Die Gesellschafter können beschließen, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat. Die Gesellschafter haben einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn die stillen Gesellschafter die Bestellung eines Aufsichtsrates fordern. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 51 % bestellt und abberufen. Mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder sind aus den Reihen der stillen Gesellschafter zu bestimmen. Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der im Namen des Aufsichtsrates auftreten und handeln kann. Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst.
- 2 Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und überwacht die Geschäftsführung. Er ist in seiner Gesamtheit Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.

§ 16 Beirat (als Alternative zum Aufsichtsrat)

- 1 Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern und maximal 6 Mitgliedern besteht.
- 2 Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder sind aus den Reihen der stillen Gesellschafter zu bestimmen.
- 3 Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der im Namen des Beirats auftreten und handeln kann. Im Übrigen gibt sich der Beirat seine Geschäftsordnung selbst.

- 4 Der Beirat hat ein Recht auf Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und auf Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft. § 51a GmbHG gilt insoweit entsprechend.
- 5 Jedes Mitglied des Beirats kann die Einberufung von Sitzungen durch den Vorsitzenden verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt. Über die Sitzungen erstellt der Vorsitzende ein Protokoll.
- 6 Die Mitglieder des Beirates werden auf drei Jahre bestellt, sofern die stillen Gesellschafter keine andere Dauer festlegen. Wiederbestellung ist zulässig. Jedes Beiratsmitglied ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Es hat weder Anspruch auf eine Vergütung noch auf Auslagenersatz.
- 7 Der Beirat erstattet der Gesellschafterversammlung (sowohl der UG als auch der stillen Gesellschafter) Bericht über seine Tätigkeiten seit der letzten Gesellschafterversammlung und gibt einen Ausblick über absehbare Gesellschaftsangelegenheiten in der Zukunft.

§ 17 Mehrere Berechtigte

- 1 Wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gesamthänderisch oder zu Berechtigungsanteilen gemeinsam zusteht, ist nur eine einheitliche Stimmabgabe bezüglich dieses Geschäftsanteils möglich.
- 2 Mehrere Berechtigte sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zu benennen.

§ 18 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung wird ermächtigt, ggf. Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern durch Beschluss mit einfacher Mehrheit im Einzelfall die Befreiung vom Wettbewerbsverbot zu erteilen und die näheren Einzelheiten (z. B. Umfang, Entgeltvereinbarungen etc.) zu regeln.

§ 19 Schriftformerfordernis

- 1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zusätzliche Formerfordernisse bestehen.

- 2 Sofern der Gesellschaftervertrag geändert werden soll, bedarf es der Zustimmung des Beirates.
- 3 Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.
- 4 Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 20 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dies gilt insbesondere bei etwaigen Vertragslücken.

§ 21 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.